

Wasserreglement

Die Einwohnergemeinde Wallbach erlässt gestützt auf § 20, Abs. 2 lit.i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 20. Januar 1993 das nachstehende Wasserreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt sowie Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Wallbach (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Wallbach (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten.

Art. 2

Rechtsform; Aufsicht

Die WV ist eine unselbständige, öffentliche und selbsttragende Anstalt der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 3

Übergeordnetes Recht

Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingende Vorschriften des Aarg. Versicherungsamtes und Kantonalen Laboratoriums bleiben vorbehalten.

Art. 4

Technische Vorschriften

Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besondere Bestimmungen enthalten, gelten in der Regel für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werk- anlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

Art. 5

Verwaltung

¹ Der Gemeinderat kann die technische und administrative Leitung der WV einer Wasserkommission übertragen und für bestimmte Aufgaben Fachleute beziehen. Der Ressortvorsteher des Gemeinderates sowie der Brunnenmeister gehören dieser Kommission von Amtes wegen an.

² Die Rechnung der WV ist nach den Vorschriften über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinde zu führen. Die Rechnungsführung obliegt der Finanzverwaltung.

Art. 6

Brunnenmeister

Der Gemeinderat wählt für die Wertung und Betreuung der technischen Anlagen einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter. Deren Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt

Art. 7

Aufgaben der WV

Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen. Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.

Art. 8

Anlagen

Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungsanlagen, das Leitungsnetz, Hydranten und Brunnen, Wasserzähler sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.

Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.

Art. 9

Wasserbeschaffung

In der Regel wird das Wasser vom Wasserwerk Mumpf-Wallbach bezogen. In Ausnahmesituationen stehen in beschränktem Masse und in beschränkter Qualität eigene Wasserversorgungsanlagen zur Verfügung.

Art. 10

Schutzzonen

Zum Schutze der öffentlichen Quell- und Grundwasserfassungen kann die Gemeinde Schutzzonen ausscheiden. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

Art. 11

Ausnahmen

Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung dieses Reglementes zu unbilligen Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Ein Gleiches gilt hinsichtlich der Tarif- und Gebührenordnung. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

2. Leitungsnetz

Art. 12

Erstellung

¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentliche Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Gebäude und der Hydranten bestimmt sind. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken im Sinne von § 30 des kantonalen Baugesetzes (BauG).

² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung. Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung des Aarg. Versicherungsamtes (AVA).

Art.13

Öffentlicher Grund

Leitungen werden nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. Art. 13 des Gesetzes über die Nutzung der öffentlichen Gewässer vom 22. März 1954).

Art. 14

Erweiterung

¹ Die Erweiterung des Leitungsnetzes in der Bauzone der ersten Etappe erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen.

² Werden für Neubauten öffentliche Gelder beansprucht, kann der Gemeinderat aufgrund des rechtskräftigen Beitragsplanes während den Bauarbeiten von den Grundeigentümern Teilzahlungen nach Massgabe des Baufortschrittes verlangen und nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzugszinsen berechnen.

³ Leitungen ausserhalb des Baugebietes werden von der Gemeinde nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Feuerwehrgesetzgebung.

Art. 15

Bau durch Private

¹ Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplante Wasserleitung auf eigene Kosten erstellen. Dem Gemeinderat ist ein Leitungsprojekt zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die neue Wasserleitung den Anforderungen an öffentliche Anlagen entspricht und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

² Die privatrechtlich erstellten Leitungen sind ins Eigentum der WV zu überführen. Für dieses Verfahren gilt § 37 BauG.

Art. 16

Löscheinrichtung

¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV. Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

² Der Gemeinderat ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Entschädigung wegen der Duldungspflicht richtet sich nach den Grundsätzen der formellen und materiellen Enteignung.

³ Das Aufstellen sowie der Unterhalt der Hydranten und weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine in der Tarifordnung festgelegte Abgeltung, die nach der Zahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).

⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit vom Aarg. Versicherungsamt vorgeschrieben, auf Kosten der Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

3. Hausanschluss

Art. 17

Erstellung

¹ Für die Erstellung eines Hausanschlusses ist dem Gemeinderat vor Baubeginn ein Gesuch einzureichen. Bei Neubauten ist das Gesuch Bestandteil des Baugesuches. Das Bewilligungsverfahren ist gesamthaft durchzuführen.

² Jeder neue Hausanschluss ist mit einem Abstellschieber zu versehen. Bestehende Hausanschlüsse sind bei Änderungen oder Reparaturen in unmittelbarer Nähe der Hauptleitung oder bei Erneuerung der Hauptleitung mit einem Abstellschieber zu versehen.

³ Der Hausanschluss führt von der öffentlichen Leitung über den Absperrschieber bis zum Hauptabstellhahnen im Inneren des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.

⁴ Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen

⁵ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist.

⁶ Hausanschlüsse dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure oder durch Funktionäre der Wasserversorgung erstellt, unterhalten, verändert, erweitert oder repariert werden.

Art. 18

Kostentragung

Der Hausanschluss ist auf Kosten des Anschliessenden zu erstellen und zu unterhalten; unabhängig davon, ob der Anschluss im privaten oder öffentlichen Grund liegt. Einzig der Wasserzähler bleibt im Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten.

Art. 19

Unterhalt

Schäden am Hausanschluss (inkl. Wasserzähler) sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur erfolgt durch die WV oder deren Beauftragten. Die Reparaturkosten hat der Eigentümer zu tragen; ausgenommen für den Wasserzähler, sofern der Abonnent den Schaden nicht selber verursacht oder zu verantworten hat. Kommt ein Abonnent seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf seine Kosten die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

Art. 20

Schieber

Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zu widerhandlung entstehen.

Art. 21

Haftung

Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

4. Hausinstallation

Art. 22

Begriff

Als Hausinstallation werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Hauptabstellhahnen mit Ausnahme des Wasserzählers bezeichnet.

Art. 23

Kostentragung

Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckreduzieranlagen u. dgl.) trägt der Gebäudeeigentümer.

Art. 24

Installationsausführung

¹ Hausinstallationen sollen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure, die den Reparaturservice gewährleisten, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Gebäudeeigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Bei erhöhtem Druck sind auf Kosten des Gebäudeeigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

Art. 25

Einrichtung

¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallationen angeschlossen werden (Schwimmbassins, Berieselungsanlagen, Kühl- und Klimaanlagen und dergleichen), kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

Art. 26

Kontrolle

¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungerteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hauszuleitungs-Installationen sind der WV zu melden. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten.

Art. 27

Betrieb und Unterhalt

¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instand stellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

² Treten durch die Überbeanspruchung der Installationen störende Einwirkungen auf, so ist die WV berechtigt, durch Kalibrierung normale Bezugsverhältnisse herzustellen.

³ Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

5. Wasserzähler

Art. 28

Einbau

¹ Die WV baut auf ihre Kosten in jedes an ihr Versorgungsnetz angeschlossene Gebäude einen geprüften und plombierten Wasserzähler ein. Dieser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten. Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Zählers. Ist ein Standort im Inneren des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Gebäudeeigentümers.

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Ausnahmen werden durch WV bewilligt. Besteht für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesonderter Abonnement behandelt.

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

Art. 29

Wasserzähler für besondere Zwecke

Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) erfolgt in der Regel über Wasserzähler; die Montage- und Unterhaltskosten trägt der Bezüger.

Art. 30

Ablesung

Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV beauftragte Personal. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

Art. 31

Schäden, Behebung

Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch defekte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

Art. 32

Revision

Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

Art. 33

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler

Ist der Wasserzähler stehen geblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der letzten fünf Jahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden ist. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäß berücksichtigt.

6. Bezugsvorvertrag zwischen Abonnent und WV

Art. 34

Anschlusspflicht

Innerhalb des Baugebietes müssen alle bewohnten Gebäude an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

Art. 35

Wasserbezug

¹ Die dauernde Wasserlieferung erfolgt aufgrund der Anschlussbewilligung.

² Der Abonnent ist verpflichtet, Hand- oder Adressänderungen umgehend der WV zu melden.

³ Der Wasserbezug kann vom Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Der Gemeinderat kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief 3 Monate kündigen.

Art. 36

Haftung

¹ Der Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemäße Installationen oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügendem Unterhalt der Hauszuteilung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.

² Der Abonnent haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Mieteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhausbauten mit gemeinsamen Wasserzählern.

Art. 37

Lieferungsverträge

¹ Über gemeindeeigenes Quell- und Grundwasser ist der Gemeinderat ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezügern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäß wahrzunehmen.

² Über Grundwasser abzuschliessende Wasserlieferungsverträge haben im Rahmen des Wasserwerkes zu erfolgen.

Art. 38

Wasserbezug ohne Bewilligung

Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 39

Besondere Bewilligung

¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.

² Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV.

Art. 40

Wasserbeschafftheit

¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschafftheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.

² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers und der Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Weisungen des Kantonalen Laboratoriums und den Richtlinien des SVWG.

³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.

Art. 41

Wasserverwendung

¹ Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendungen ist untersagt.

² Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

³ Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen. Eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.

Art. 42

Verbot der Wasserabgabe

¹ Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:

- die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgt;
- das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von Hydranten und plombierten Umgangshähnen (ausser in Brandfällen) ;
- Änderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern.

² Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezügern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.

7. Abgaben

(Abschnitt aufgehoben und ersetzt durch das Erschliessungsfinanzierungsreglement der Gemeinde Wallbach vom 23.07.2001)

8. Bewilligungsverfahren

Art. 57

Umfang

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt;
- c) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungen.

² Apparate zur Aufbereitung von Trinkwasser bedürfen einer Bewilligung des Kantonalen Laboratoriums.

Art. 58

Planunterlagen

¹ Dem Gesuch sind 2 Situationspläne (M 1:500 oder 1:1000) und der Kellergrundriss im Massstab 1:50 oder 1:100 in die der Hausanschluss und der Standort des Wasserzählers eingezeichnet sind, einzureichen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Müssen Hausanschlüsse in Kantonstrassen eingelegt werden, ist dem Gesuch ein zusätzlicher Plansatz für den Kreisingenieur beizulegen.

³ Die Vorschriften von § 6 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁴ Die Gebühren für Bewilligungen und Kontrollen richten sich nach der Gebührenregelung der Bauordnung.

⁵ Nach Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat Ausführungspläne mit genauen Massen- eintragungen im Doppel einzureichen.

⁶ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

9. Rechtsschutz und Vollzug

Art. 59

Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Baudepartement oder wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Baudepartementes, des Kantonalen Laboratoriums oder des Aarg. Versicherungsamtes beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Der Beitragsplan kann während der Auflagefrist bei der kantonalen Schätzungskommission angefochten werden (§ 35 Abs. 2 BauG).

Art. 60

Vollzug, Verwaltungszwang

¹ Für den Verwaltungszwang und die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

² Zu widerhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfüungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft.

³ Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidg. Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

Art. 61

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 1994 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle früheren Erlasse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sowie alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 62

Übergangsbestimmungen

¹ Die Gebühren und Beiträge deren Zahlungspflicht vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eingetreten sind, werden durch das neue Wasserreglement nicht berührt

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 1.12.1993

Vom Baudepartement mit Ermächtigung des Regierungsrates genehmigt am 2. Februar 1994.

Tarifanhang zum Wasserreglement

1. Anschlussgebühr

(Abschnitt aufgehoben und ersetzt durch das Erschliessungsfinanzierungsreglement der Gemeinde Wallbach vom 23.07.2001)

2. Wasserzins

2.1 Grundgebühr

Sie beträgt pro m³ Zählergrösse: Fr. 8.00

d.h. Zählergrösse	DN 20	3/4"	(5 m3)	Fr. 40.--
	DN 25	1"	(7 m3)	Fr. 56.--
	DN 32	1 1/4"	(10 m3)	Fr. 80.--
	DN 40	1 1/2"	(20 m3)	Fr. 160.--
	DN 50	2"	(30 m3)	Fr. 240.--

2.2 Verbrauchsgebühren

Der m3-Preis beträgt Fr. -.60 *

3. Bauwasserzins

Der Bauwasserzins beträgt pauschal 0.5 Promille der Versicherungssumme.

4. Hydrantenschädigung

Der Hydrantenbeitrag der Einwohnergemeinde beträgt pro Hydrant und pro Jahr Fr. 150.--.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 1.12.1993.

* Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 30.11.2015